

BUCHUNG der Fortbildung

Finanzanlagefachmann/frau (IHK)

Bitte senden an: vorab per Telefax: 04321/984640

TUTOR-CONSULT GmbH
Krokamp 29
24539 Neumünster

Kundennummer wird von Tutor-Consult eingetragen

/ 201....

Angaben zu meiner Person (Bitte zu allen Punkten vollständig und leserlich in GROßEN DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen.)
Meine personenbezogenen Daten werden von TUTOR-CONSULT gem. Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und automatisiert verarbeitet.

Herr Frau

Name/Vorname	geb. am	in	
Privat: Straße	Privat: PLZ/Ort		
Privat: Telefon	Mobil	E-Mail	
beschäftigt bei	Straße, PLZ, Ort		
Geschäftl.: Telefon	Mobil	E-Mail	Internet

Ich buche verbindlich die Fortbildung

Finanzanlagefachmann/frau (IHK)

Besitzen Sie bereits die Zulassung nach § 34 d GewO? Ja Nein (bitte entsprechend ankreuzen)

Sind Sie angestellt? Ja Nein (bitte entsprechend ankreuzen)

Falls „Ja“, möchten Sie die Bildungsprämie beantragen? Ja Nein (bitte entsprechend ankreuzen)

Dauer der Fortbildung: 5 oder 6 Monate **Beginn:** _____
(jeweils zum 1. d. Monats möglich, bitte entsprechend eintragen)

Preise: zwischen 1.050,00 Euro und 1.650,00 Euro je nach Baustein siehe Seite 2 (inkl. USt. beinhaltet Skriptmaterial und Seminartage), Prüfungsgebühren für die IHK Prüfung sind im Preis nicht enthalten und müssen direkt an die IHK gezahlt werden.

Baustein Übersicht und Buchung der Fortbildung zum Finanzanlagefachmann/frau IHK

Baustein	Beschreibung	Dauer	Lehrgangs- gebühr incl. USt. Einmalzahlung oder Ratenzahlung	Ich buche folgenden Baustein (bitte entsprechenden Baustein ankreuzen)
Baustein 1 Teilnehmer, die bereits Versicherungsfachmann/-frau (IHK) sind oder die Zulassung nach § 34d GewO haben, sind von der mündlichen Prüfung befreit	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgrundlagen Investmentfonds Vorbereitung auf die mündliche Prüfung 	5 Monate incl. 8 Seminartage*	1.190,-- Euro oder 4 Raten á 297,50 Euro	<input type="checkbox"/>
		5 Monate incl. 6 Seminartage*	1.050,-- Euro oder 4 Raten á 262,50 Euro	<input type="checkbox"/>
Baustein 2 Teilnehmer, die bereits Versicherungsfachmann/-frau (IHK) sind oder die Zulassung nach § 34d GewO haben, sind von der mündlichen Prüfung befreit	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgrundlagen Investmentfonds Geschlossene Fonds Vorbereitung auf die mündliche Prüfung 	6 Monate incl. 8 Seminartage*	1.450,-- Euro oder 4 Raten á 362,50 Euro	<input type="checkbox"/>
		6 Monate incl. 6 Seminartage*	1.190,-- Euro oder 4 Raten á 297,50 Euro	<input type="checkbox"/>
Baustein 3 Teilnehmer, die bereits Versicherungsfachmann/-frau (IHK) sind oder die Zulassung nach § 34d GewO haben, sind von der mündlichen Prüfung befreit	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgrundlagen Geschlossene Fonds Vorbereitung auf die mündliche Prüfung 	5 Monate incl. 8 Seminartage*	1.190,-- Euro oder 4 Raten á 297,50 Euro	<input type="checkbox"/>
		5 Monate incl. 6 Seminartage*	1.050,-- Euro oder 4 Raten á 262,50 Euro	<input type="checkbox"/>
Baustein 4 Teilnehmer, die bereits Versicherungsfachmann/-frau (IHK) sind oder die Zulassung nach § 34d GewO haben, sind von der mündlichen Prüfung befreit	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgrundlagen Investmentfonds Geschlossene Fonds Sonstige Vermögensanlagen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung 	5 Monate incl. 8 Seminartage*	1.650,-- Euro oder 4 Raten á 412,50 Euro	<input type="checkbox"/>
		5 Monate incl. 6 Seminartage*	1.450,-- Euro oder 4 Raten á 362,50 Euro	<input type="checkbox"/>

* Bei den Seminartagen legen wir eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern zugrunde. Ab 15 Teilnehmer sind auch Inhouse-Seminare auf Anfrage möglich.

Zahlungsweise: (bitte entsprechende ankreuzen)

in einem Betrag per Überweisung:

Ich werde alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten (ohne Prüfungsentgelte der jeweiligen Prüfungsträger) nach Buchung und Rechnungserhalt zur angegebenen Fälligkeit an TUTOR-CONSULT überweisen. TUTOR-CONSULT ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Belieferung auszusetzen.

Ratenzahlung:

Ist in vier monatlichen Raten per Lastschriftinzugsverfahren möglich (Raten sind zum 1., 2., 3. und 4. Monat der Fortbildung fällig, Höhe der Raten siehe Tabelle Seite 2)

per Lastschriftinzugsverfahren:

Ich ermächtige TUTOR-CONSULT alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten (ohne Prüfungsentgelte der jeweiligen Prüfungsträger) zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen von nachfolgend benannter Bankverbindung einzuziehen. Bei nicht ausreichender Kontodeckung besteht für meine Bank/Sparkasse keine Verpflichtung, die Abbuchung einzulösen.

.....
Name und Anschrift Kontoinhaber

.....
Name und Sitz der Bank/Sparkasse

.....
Bankleitzahl

.....
Kontonummer

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: TUTOR-CONSULT GmbH, Krokamp 29, 24539 Neumünster, E-Mail: info@tutor-consult.de, Telefax: 04321-84717.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückgesendeten Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilleistung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung Ende

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Widerrufsbelehrung habe ich als gedruckte Ausfertigung erhalten und gelesen. Sie sind Bestandteil des Vertrages

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (auch verbindlich für die Buchung gem. Seite 1 und 2)

Allgemeine Vertragsbedingungen

Präambel

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über die Belieferung mit Lernmaterialien durch die TUTOR-CONSULT GmbH (im Folgenden: T-C).

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen T-C und dem Vertragspartner zustande und beginnt mit Eingang der schriftlichen Buchung und Annahme des Vertragsangebotes durch T-C.

(2) Die erstmalige Belieferung mit Lernunterlagen erfolgt unter Vorbehalt des Abs. 3 zum ersten Werktag des auf den Eingang der schriftlichen Buchung bei T-C folgenden Kalenderquartals sofern der Vertragspartner keinen anderen Quartalsersten als Lieferbeginn wünscht und T-C diesem zustimmt.

(3) T-C gewährleistet die Belieferung zum ersten Werktag des folgenden Kalenderquartals nur dann, wenn bis spätestens einen Monat vorher die schriftliche Bestellung und das Entgelt in voller Höhe bzw. bei Ratenzahlung die erste Rate bei T-C eingegangen ist. Entsprechendes gilt bei rückwirkendem Lieferbeginn.

(4) Nach Vertragsbeginn bis zum Beginn der Belieferung kann T-C auf Wunsch des Vertragspartners einer Beginnverlegung auf einen späteren Quartalsersten zustimmen. In diesem Fall ist ein weiteres Einrichtungsentgelt in Höhe von 90 EUR zu entrichten und sofort fällig, evtl. bereits gezahlte Monatsraten werden als Schlussraten zum Ende der Gesamtdauer angerechnet. Bei Beginnverlegung nach Belieferungsbeginn ist ein weiteres Einrichtungsentgelt sofort fällig und zu zahlen; bereits geleistete Monatsraten werden nicht angerechnet. Der Vertrag beginnt mit voller Laufzeit und Zahlungspflicht neu.

(5) Der Vertragspartner wird von T-C durch die Belieferung mit den schriftlichen Lernmaterialien in die Lage versetzt, sich auf eine finanzwirtschaftliche, nichtakademische Fortbildungsprüfung vor externen Prüfungsträgern vorzubereiten.

(6) T-C stellt dem Vertragspartner die nach dem jeweils gültigen Rahmenstoff- und Fächerabfolgeplan der jeweiligen Fortbildung erforderlichen Lernunterlagen durch monatliche Übersendung an die vom Vertragspartner benannte Adresse zur Verfügung. Änderungen des Rahmenstoff- und/oder Fächerabfolgeplans während der Dauer dieses Vertrages können dazu führen, dass die ursprünglich vereinbarten Lerninhalte sowie die Dauer der Belieferung angepasst werden. Der jeweils gültige Rahmenstoff- und Fächerabfolgeplan kann im Internet unter www.tutor-consult.de und www.iofc.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

(7) Der Vertragspartner erkennt die Urheberrechte von T-C an den ihm überlassenen Lernunterlagen an. Die Lernunterlagen sind ausschließlich zur eigenen Verwendung zur Vorbereitung auf die Prüfung zu benutzen. Die Überlassung der Unterlagen an Dritte, die Vervielfältigung, gleich auf welchem Weg, oder die elektronische Speicherung sind nicht erlaubt.

(8) **Nur für MFC und Fachwirt für Finanzberatung (IHK):** Die Belieferung mit Lernunterlagen zur Vorbereitung auf eine Prüfung dauert, sofern im Buchungsformular nicht anders bestimmt, grds. 36 Monate, eingeteilt in einen Grundlagen- und einen Vertiefungsteil von jeweils 18 Monaten Dauer. Auf schriftlichen Wunsch des Vertragspartners vor erstmaliger Belieferung können beide Teile ab Belieferungsbeginn parallel absolviert werden (MFC-/Fachwirt-Turbo), wodurch sich die Dauer auf 18 Monate verkürzt.

(9) **Nur für Finanzwirt (IOFC) und Fachberater f. Finanzdienstleistungen (IHK):** Die Belieferung mit Lernunterlagen zur Vorbereitung auf eine Prüfung dauert grds. 18 Monate. Auf schriftlichen Wunsch des Vertragspartners vor erstmaliger Belieferung können jeweils 2 Fächer ab Belieferungsbeginn parallel absolviert werden (Grundlagen-Turbo), wodurch sich die Dauer auf 9 Monate verkürzt.

(10) **Nur für CIB, CPP, CCP:** Die Belieferung mit Lernunterlagen zur Vorbereitung auf eine Prüfung dauert grds. 9 Monate. Auf schriftlichen Wunsch des Vertragspartners vor erstmaliger Belieferung können jeweils 2 Fächer ab Belieferungsbeginn parallel absolviert werden (Turbo), wodurch sich die Dauer auf 6 Monate verkürzt.

(11) **Nur für RCC, ICC, IRM, CM I und CM II:** Die Belieferung mit Lernunterlagen zur Vorbereitung auf eine Prüfung dauert grds. 6 Monate. Ein Turbo ist nicht möglich.

(12) **Andere Fortbildungen und Kurzlehrgänge** dauern grds. 3 Monate. Ein Turbo ist nicht möglich.

(13) **Präsenzveranstaltungen** können auch online über das Internet durchgeführt werden. Sie gelten als Präsenzveranstaltungen im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung, wenn der Nachweis der Teilnahme an obligatorischen Präsenzveranstaltungen erbracht werden muss. Die Präsenzveranstaltungen finden statt, wenn sich bis 2 Wochen vor dem in der Einladung benannten Termin die in der Einladung mitgeteilte Mindestteil-

nehmerzahl verbindlich angemeldet hat. Die Kosten und die Folgen der Absage und Nichtteilnahme sind in § 2 Abs. 3 geregelt.

§ 2 Kosten

(1) Die vom Vertragspartner zu zahlenden Kosten setzen sich zusammen aus:

a) den Lernmaterialkosten, die auf dem Buchungsformular genannt sind,

b) dem Einrichtungsentgelt (90 E), das unabhängig von der gewählten Belieferungsform, -dauer oder Zahlungsweise in voller Höhe zu bezahlen ist, sowie

c) den Kosten für die Präsenzveranstaltungen.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 a) und b) sind für die gesamte Belieferungsdauer als Einmalzahlung im Voraus vor Belieferungsbeginn (§ 1 Abs. 3) fällig und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Durch schriftliche Vereinbarung mit T-C können die Kosten gestundet und zur Zahlungserleichterung monatliche Ratenzahlung gem. § 3 vereinbart werden.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 c) werden für jede Präsenzveranstaltung gesondert in Rechnung gestellt und sind bis 2 Wochen vor der Veranstaltung zu bezahlen bzw. werden von T-C eingezogen. Kommt eine Präsenzveranstaltung nicht zu Stande oder muss sie abgesagt werden, gilt die Anmeldung für den nächsten regulären Termin und werden evtl. bereits gezahlte Kosten für diesen gutgeschrieben. Nimmt ein angemeldeter Vertragspartner aus einem in seiner Risikosphäre liegenden Grund nicht an der Veranstaltung teil, besteht kein Anspruch auf Gutschrift bzw. Erstattung gezahlter Kosten. Dies gilt nicht bei Vorliegen außerordentlicher Gründe, die schriftlich nachzuweisen sind. Dies sind z. B. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall.

(4) Kosten für Prüfungen und sonstige Veranstaltungen sowie für Reisen und Aufenthalte für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Prüfungen sind nicht in den hier genannten Kosten enthalten. Prüfungskosten und Kosten für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sind mit dem vom Vertragspartner gewählten Prüfungsträger bzw. dem Veranstalter der Präsenzveranstaltung direkt abzurechnen.

(5) Ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, werden die Bruttopreise angepasst.

(6) Der Vertragspartner haftet für die Zahlung aller Kosten persönlich, auch wenn die Kosten vollständig oder zum Teil von einem Dritten bezahlt werden sollen. In diesem Fall ist eine zur Gesamtschuldnerschaft führende Schuldbetrittserklärung des Dritten erforderlich.

§ 3 Ratenzahlung

(1) Ratenzahlung kann auf Antrag vereinbart und muss in jedem Fall ausdrücklich durch T-C bestätigt werden. Es gilt § 2 Abs.6.

(2) Bei Ratenzahlung erhöhen sich die Kosten für die Lernmaterialien um einen Ratenzahlungszuschlag, der entsprechend des in der Buchung genannten Zinssatzes berechnet wird.

(3) Das Einrichtungsentgelt und die erste Monatsrate sind vor Belieferungsbeginn fällig und werden bei erteilter Einzugsermächtigung in einer Summe eingezogen. Die folgenden Raten sind jeweils zum 1. der Folgemonate fällig.

(4) Bei Belieferung in einer Turboversion verdoppelt sich die jeweils zu zahlende monatliche Rate.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für ausreichende Kontodeckung zu sorgen, damit ein reibungsloser Einzug der Raten gewährleistet ist.

(6) Ist der Einzug vom Konto des Vertragspartners mangels Kontodeckung erfolglos oder die Lastschrift widerrufen worden sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Vertragspartner zu zahlen.

(7) Kommt der Vertragspartner mit mindestens zwei aufeinander folgenden Monatsraten oder einem Betrag, der zwei Monatsraten entspricht, in Verzug und gleicht der Vertragspartner auch nach Mahnung den Rückstand nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen aus, ist T-C berechtigt, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen und die gesamte noch ausstehende Restforderung zum Ausgleich in einer Summe gesamtfällig zu stellen. Zahlungen nach diesem Zeitpunkt nimmt T-C nur unter Vorbehalt aller Rechte an; in der Annahme ist kein stillschweigender Verzicht auf Ansprüche aus dieser Verfallklausel oder auf Schadenersatz zu sehen. Es gilt § 6 Abs. 3.

§ 4 Rabatte

(1) Durch gesonderte Vereinbarung mit einem Unternehmen oder einer Organisation (Kooperationspartner) kann ein genereller Kooperationsrabatt auf die Lernmaterialkosten für die über den Kooperationspartner abgeschlossenen Verträge gewährt werden. Die Zugehörigkeit des Vertragspartners zum Kooperationspartner ist nachzuweisen. Der Rabatt ist von der Zugehörigkeit abhängig. Die nachfolgenden Absätze gelten entsprechend.

(2) Soweit sich vier oder mehr Vertragspartner zu einer Lerngruppe zusammenfinden und dies T-C schriftlich mitteilen und die Gruppe mit T-C einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Fortbildungsorganisation (Orga-Vertrag) abschließt und dauerhaft mindestens einen Organisationsleiter als Ansprechpartner für T-C stellt, kann ein Gruppenrabatt auf die Kosten des Lernmaterials durch ausdrückliche Bestätigung von T-C gewährt werden. Das Einrichtungsentgelt und die Kosten für Präsenzveranstaltungen bleiben davon unberührt. Ein Anspruch auf Gruppenrabatt besteht nicht, wenn bereits ein genereller Kooperationsrabatt nach Abs. 1 gewährt wird.

(3) Rabatt wird nur nach schriftlicher Mitteilung des Vertragspartners mit der Buchung ab Belieferungsbeginn, bei späterer Mitteilung ab dem dem Eingang der Mitteilung bei T-C folgenden Monat gewährt.

(4) Die organisatorische Abwicklung der Belieferung erfolgt über den von der Gruppe oder dem Kooperationspartner zu stellenden Organisationsleiter als Ansprechpartner für T-C.

(5) Die Lernunterlagen werden abweichend von § 1 Abs. 6 S. 1 für alle Gruppenmitglieder an eine vom Organisationsleiter oder Kooperationspartner zu benennende zentrale Adresse versendet. Musterlösungen für die Übungsaufgaben erhält in diesem Fall nur der Organisationsleiter in einfacher Ausfertigung, die anderen Gruppenmitglieder haben keinen Anspruch auf Übersendung. Musterlösungen können gegen gesonderte Berechnung bei T-C bestellt werden.

(6) Der Gruppenrabatt entfällt automatisch bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gruppe für dieses Mitglied oder bei Unterschreiten einer vereinbarten Gruppenmindeststärke oder sonstiger Beendigung der Lerngruppe für alle Gruppenmitglieder mit sofortiger Wirkung. Die Lerngruppe endet auch dann, wenn die Verpflichtungen aus dem Orga-Vertrag nicht erfüllt werden, insbesondere, wenn bei Ausscheiden des Organisationsleiters kein neuer benannt wird.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Umstände innerhalb der Lerngruppe, die die Erfüllung des Vertrages durch T-C beeinträchtigen können, unverzüglich an T-C schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls kann er sich nicht zum Nachteil von T-C hierauf berufen.

§ 5 Widerruf, Kündigung, Verlängerung des Vertrags

(1) Sofern der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist, steht ihm ein Widerrufsrecht nach §§ 312 d, 355 BGB zu.

(1 a) **Kostentragungsvereinbarung:** Widerruft der Vertragspartner, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung kostenfrei.

(2) **Vertragslaufzeit und Kündigung:**

(a) Bei Verträgen mit einer Belieferungsdauer von bis zu 24 Monaten ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Diese Verträge enden mit Ablauf der vertraglichen Belieferungsdauer. Dies gilt auch für Turbo-Belieferungen, wenn bei normaler Belieferung Abs. (b) gelten würde.

(b) Bei Verträgen mit einer Belieferungsdauer von mehr als 24 Monaten kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der ersten 24 Monate gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 12 Monate ohne Kündigungsmöglichkeit.

(c) Wird die reguläre Belieferungsdauer eines Vertrages nachträglich verändert, gelten Abs. (2) (a) und (b) entsprechend.

(d) Erfolgt eine Kündigung bei Vorauszahlung der Kosten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 kann T-C für die Rückabwicklung ein Bearbeitungsentgelt von 200 E und Vorfälligkeitszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat der vorzeitigen Vertragsbeendigung auf den auf die Restlaufzeit des Vertrages entfallenden Teil der Kosten verlangen. Die Rückzahlung des zu erstattenden Geldes erfolgt zum Ende der Kündigungsfrist.

(e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 6 Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner die Kosten für jede Mahnung sowie die Kosten der beteiligten Kreditinstitute zu ersetzen. Mahnkosten betragen je Mahnschreiben unabhängig vom tatsächlichen Aufwand 5,- EUR.

(2) Zahlungen werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die Forderung gemäß §§ 497 Abs. 1, 288 BGB zu verzinsen. T-C kann einen höheren Zinsschaden nachweisen.

(4) Gegenüber Zahlungsforderungen von T-C kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

(5) Bei Zahlungsverzug kann T-C die Auslieferung der Lernunterlagen solange aussetzen, bis sämtliche rückständigen Forderungen ausgeglichen sind. Die zurückgehaltenen Lernunterlagen werden nach Ausgleich aller Forderungen im nächsten regelmäßigen Versandtermin versendet.

§ 7 Prüfungen, Bescheinigungen

(1) Strebt der Vertragspartner einen IHK-Abschluss an, hat er dies schriftlich oder im Buchungsformular anzuzeigen. T-C stellt dem Vertragspartner dann das für die IHK-Prüfung erforderliche Lernmaterial zur Verfügung.

(3) Der Vertragspartner wurde auf die geltenden Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung an einer IHK durch T-C aufmerksam gemacht. Eine Musterprüfungsordnung kann unter www.tutor-consult.de heruntergeladen werden. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Prüfungszulassungsvoraussetzungen gem. IHK-Prüfungsordnungen spätestens zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllen wird und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die zuständige IHK die Voraussetzungen vor Abnahme der Prüfung kontrolliert. Nichterfüllung der Voraussetzungen stellt keinen Grund für eine fristlose Kündigung dar.

(4) Die Prüfungstermine- und -orte werden von den jeweiligen Prüfungsträgern vorgegeben und sind dort zu erfragen.

(5) Für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung und für die Anmeldung zu Prüfungen bei den Prüfungsträgern ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

(6) Dem Vertragspartner kann von T-C das Recht zur werblichen Nutzung der Lehrgangsbezeichnungen und der Logos durch Lizenzvereinbarung eingeräumt werden.

§ 8 Individuelle staatliche Fördermittel

(1) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Vertragskosten nicht durch staatliche Fördermittel nach dem AFBG „MeisterBAföG“ gefördert werden.

(2) Soweit der Vertragspartner eine andere staatliche Förderung (z. B. BFD-Förderung, Bildungsscheck NRW, Bildungsgutschein) in Anspruch nehmen will, ist dies bei Vertragsabschluss T-C mitzuteilen. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie Bewilligungsstellen verwiesen. Anträge sind ausschließlich durch den Vertragspartner zu stellen, dabei sollte vor Antragstellung Rücksprache mit T-C erfolgen. Die Ablehnung eines Förderantrages stellt keinen Grund für eine fristlose Kündigung dar.

§ 9 Haftung

T-C haftet für sämtliche Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung, die auf den Inhalt der Lernunterlagen gestützt wird, ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz und Mitteilung personenbezogener Daten

(1) Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei T-C verarbeitet. Die Daten können an den zur Durchführung der Teilprüfungen zuständigen Prüfungsträger für prüfungsrelevante Zwecke weitergegeben werden.

(2) Der Vertragspartner hat Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung unverzüglich in Textform ggü. T-C anzuzeigen.

(3) Kommt der Vertragspartner seiner Anzeigepflicht nicht oder nur verspätet nach, fallen ihm sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten in nachgewiesener Höhe, mindestens jedoch 25 E, sowie vergebliche Aufwendungen zur Last.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen des Vertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann das gesetzlich Zulässige in der Form als vereinbart, das dem Sinn und Zweck des Vertrages am meisten gerecht wird, bis die Vertragsparteien eine andere wirksame Vereinbarung treffen.

(2) Mündliche Absprachen, gleich welchen Inhalts, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch T-C verbindlich.

(3) Für Streitigkeiten, die auf gutlichem Wege nicht beigelegt werden können, gilt – soweit rechtlich möglich – der Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft T-C.

(4) Sämtliche Willens- und sonstige Erklärungen sind schriftlich (§§ 126, 127 BGB) ausschließlich und direkt ggü. T-C abzugeben.

(5) Entscheidend für jegliche Rechtswirkung ist der Eingang der Erklärung bei T-C. Eine Fristverlängerung gem. § 193 BGB auf den nächsten Werktag bei Fristablauf an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend findet nicht statt.

Diese AGB gelten ab 01.09.2011. Alle vorherigen AGB sind für Neuverträge ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.